



Merkblatt Schüler/-innen und Studenten/-innen (EU/EFTA)

1. Personen, denen eine ausländerrechtliche Bewilligung erteilt werden kann:

Dieses Merkblatt gilt für Angehörige eines EU/EFTA-Mitgliedstaates, welche in der Schweiz eine Schule besuchen oder ein Studium absolvieren wollen.

2. Voraussetzungen, welche für den Aufenthalt in der Schweiz erfüllt sein müssen:

2.1 Angemessene Wohnung

Es muss eine angemessene Wohnung vorhanden sein. Angemessen ist eine Wohnung dann, wenn sie den ortsüblichen Verhältnissen entspricht, die für Schweizer Bürger am Wohnort gelten. Bei Untermiete ist zusätzlich zwingend eine Bestätigung des Wohnungs Vermieters beizulegen.

2.2 Finanzielle Mittel

Die gesuchstellende Person muss über genügend eigene finanzielle Mittel verfügen, um seinen/ihren Aufenthalt in der Schweiz finanzieren zu können. Die finanziellen Mittel sind dann ausreichend, wenn Schweizer Bürger/in in der gleichen Situation keine Fürsorge- oder Ergänzungsleistungen beantragen könnten.

2.3 Kranken- und Unfallversicherung

Die gesuchstellende Person muss über eine Kranken- und Unfallversicherung verfügen, welche sämtliche Gesundheitsrisiken in der Schweiz abdeckt.

Bei Fragen betreffend die Krankenversicherung, wenden Sie sich bitte direkt an die Ausgleichskasse Nidwalden, Stansstadterstrasse 88, 6370 Stans (Tel. 041 618 51 00; www.aknw.ch).

2.4 Studium bzw. höhere Ausbildung

Als Studium werden anerkannt: Hochschulstudium oder eine andere höhere Ausbildung (beispielsweise Fachhochschule, Kunstgewerbeschule) in der Schweiz.

2.5 Sprachschule

Die Kosten müssen zwingend vor Kursbeginn vollumfänglich einbezahlt werden. Die Zahlungsbestätigung ist der zuständigen Behörde vor Kursbeginn vorzulegen. Der Aufenthalt ist für maximal 12 Monate möglich und kann nicht verlängert werden. Ausnahme ist eine weiterführende Ausbildung (siehe Punkt 2.4).

3. Folgende Unterlagen/Dokumente sind dem Gesuch beizulegen und bei der zuständigen Wohnsitzgemeinde einzureichen:

- Formular „Gesuch Zuzug/Anmeldung“ (erhältlich bei der Wohngemeinde)
- Kopie des gültigen Reisepasses oder Personalausweises (bei persönlicher Vorsprache ist das gültige, heimatliche Reisedokument im Original vorzulegen)
- Unterlagen über abgeschlossene Studien-, Schul- oder Berufsausbildung
- Immatrikulationsbestätigung der Hochschule oder Fachhochschule
- Bestätigung über mindestens 20 Unterrichtsstunden pro Woche (Sprachschule)
- Nachweis der Sicherstellung der für den Lebensunterhalt und Rückreisekosten erforderlichen finanziellen Mittel (z.B. aktueller Bankkontoauszug, etc.) oder Verpflichtungserklärung einer solventen Person inkl. Bankkontoauszug sowie die letzten 6 Lohnabrechnungen
- Kopie Miet- bzw. Kaufvertrag (bei Untermiete ist eine Zustimmung des Vermieters sowie allfälliger Mitmieter beizulegen)
- Nachweis einer umfassenden Kranken- und Unfallversicherung (Offerte)

4. Anmeldung nach erfolgter Einreise in die Schweiz

Die neueinreisende Person hat sich innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Einreise in die Schweiz persönlich bei **der zuständigen Wohnsitzgemeinde** anzumelden.

Hinweis:

Sofern Sie noch nicht im Besitz eines Ausländerausweises im Kreditkartenformat sind, haben Sie bei der Migration NW einen telefonischen Termin (041 618 44 90) zwecks Erfassung Ihrer biometrischen Daten zu vereinbaren.

Zu beachten:

Sämtliche mit dem Gesuch einzureichenden Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind. **Die Migration behält sich vor, jederzeit weitere Unterlagen einzufordern.**

Die anfallenden Gebühren sind vor der Ausstellung des Ausweises an die Migration NW zu bezahlen.

Weitere Informationen finden Sie auch unter www.sem.admin.ch